

heit den Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrentinnen und Konkurrenten. Kernpunkt dürfte hier die Wettbewerbsneutralität staatlicher Massnahmen sein. Die Wirtschaftsfreiheit verleiht einen Rechtsanspruch darauf, «dass staatliche Massnahmen *wettbewerbsneutral* sind.»<sup>50</sup>

19

Der Staatsgerichtshof ging in der Vergangenheit davon aus, dass analog zur schweizerischen Praxis ein solcher in der Handels- und Gewerbefreiheit angelegter «besonderer Gleichheitssatz» besteht. Dies legen verschiedene Erwägungen des Staatsgerichtshofes nahe. So hat der Staatsgerichtshof beispielsweise in seinem Urteil betreffend die Frage nach der Rechtsform von Anwaltskanzleien Folgendes ausgeführt: «Wenn aber [...] eine Kategorie von Treuhändern in der Ausübung ihres Berufes dadurch eingeschränkt wird, dass ihnen ohne sachlichen Grund und damit willkürlich die Bewilligung zur Ausübung der Treuhändertätigkeit über eine juristische Person verwehrt wird, so verletzt dies zwangsläufig ebenfalls die Handels- und Gewerbefreiheit, zumal dem Willkürverbot im Verhältnis zu den spezifischen Grundrechten nur eine Auffangfunktion zukommt. Schliesslich stellt die *Ungleichbehandlung von direkten Konkurrenten* [...] neben dem Verstoss gegen das allgemeine Gleichheitsgebot gleichzeitig eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit dar. So anerkennt auch das schweizerische Bundesgericht das Gebot der Gleichbehandlung der Gewerbebesitzer als Teilgehalt der Handels- und Gewerbefreiheit.»<sup>51</sup>

20

Ähnliches ist dem Urteil betreffend Presseförderung zu entnehmen. Dort führte der Staatsgerichtshof aus: «Auch ein Verstoss gegen das *grundsätzliche Gebot der Gleichbehandlung der Konkurrenten* wird von der Beschwerdeführerin nicht begründet. Es wird nicht dargetan, dass der Verwaltungsgerichtshof andere Medienunternehmen bei vergleichbaren Publikationen anders behandelt hätte.»<sup>52</sup>

21

In einer Entscheidung, bei der es um die Frage der Zulässigkeit der Verweigerung der Form der juristischen Person für Anwaltskanzleien ging, erwog der Staatsgerichtshof, es sei zu beachten, dass den Rechtsanwältinnen mit dem «Anwaltsmonopol» eine zentrale Funktion vorbehalten

50 BGE 125 II 326 S. 346 (Hervorhebung nur hier).

51 StGH 1996/35 Erw. 3.5 (Hervorhebung nur hier).

52 StGH 2008/80 Erw. 4.2 in fine (Hervorhebung nur hier).